

Satzung des Turn- und Sportvereins Liederbach 1946 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 22.06.1946 gegründete Verein trägt den Namen ‚Turn- und Sportverein Liederbach 1946 e. V.‘ und hat seinen Sitz in Liederbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alsfeld eingetragen. Die Geschäftsstelle des Vereins ist beim jeweiligen 1. Vorsitzenden angesiedelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr.5 AO, die Förderung der Teilhabe am Sport sowie die Förderung von Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO.

Der Verein steht politisch, konfessionell, geschlechtlich und rassistisch auf streng neutralem Boden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind geringfügige Sachzuwendungen unterhalb der zulässigen Höchstgrenze. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiß“.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Mitglieder unter 14 Jahren (Kinder und Schüler)
- b) Mitglieder von 14 Jahren bis unter 18 Jahren (Jugendliche)
- c) Mitglieder ab 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins vorbehaltlich anerkennt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und mindestens seit 10 Jahren Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Genehmigung der Eltern bzw. des Vormundes erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Bewerbung geschieht mit 2/3 Mehrheit und dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entscheidung des Vorstandes zu Gunsten des Antrags. Die Aufnahme in den Verein erfolgt jeweils mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonates.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Abmeldung. Der Beitrag muss bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden,
- c) durch Streichung, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr, trotz Mahnung, mit der Beitragszahlung im Verzug ist, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
- d) durch Ausschluss (siehe § 11).

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- b) Mitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche dem Vereinszweck entsprechenden Angebote des Vereins zu benutzen.
- d) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorsitzenden zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter in den betreffenden Sportarten unbedingt Folge zu leisten, sofern diese in zumutbarem Rahmen sind,
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann jährlich von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgesetzt werden. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Mitglieder mit über 50-jähriger Vereinszugehörigkeit sind von einer Beitragsleistung befreit. Ferner hat der Vorstand das Recht, in begründeten Fällen über die Aussetzung der Beitragszahlung einzelner Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu einem doppelten Jahresbeitrag

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht des Widerspruchs zu. Wird der Widerspruch durch den Vorstand abgelehnt und der Ausschluss bestätigt, ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, sie ist oberstes Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im 1. Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss über eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten erfolgen:

- Veröffentlichung in lokalen Printmedien
- Homepage
- Aushang
- E-Mail
- Sonstige Social-Media-Kanäle

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vorsitzenden und der Übungsleiter
- c) Bericht des Rechners
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen (nach Bedarf)
- g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung hat analog zu Punkt 2 zu erfolgen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei Zustimmung aller Mitglieder kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- bis zu 4, jedoch mindestens 2 Beisitzern

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner sowie dem Schriftführer.

Für rechtgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins ist die Unterzeichnung von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, erforderlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nichtzustandekommen des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne der Satzung bleibt der vertretungsberechtigte Vorstand bis zur Einberufung einer außerordentlichen, im Folgezeitraum innerhalb von 6 Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Kommt auch dann kein vertretungsberechtigter Vorstand zusammen, stellt dies eine Indikation zur Auflösung des Vereins dar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungs- und Kassenführung im Sinne dieser Satzung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach Aussetzung einer Amtsperiode wieder möglich.

§ 16 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportgruppen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Sportgruppen zusammengefasst. Jede Sportgruppe wird von dem Übungsleiter der betreffenden Sportart geleitet.

Dem Übungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Sportgruppe. Er kann andere zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Vorstandssitzung möglich. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Für eine Mitgliedschaft von 25 und/oder 50 Jahren wird das Mitglied auf der Mitgliederversammlung geehrt.

§ 19 Haftung

Jedes Mitglied ist gegen Sportunfall versichert. Der Verein haftet in keiner Weise für entstehende Gefahren und / oder Verluste eines Mitglieds.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung dieser Versammlung hat nach den Grundsätzen der Mitgliederversammlung zu erfolgen und die Auflösung zum Hauptgegenstand der

Tagesordnung zu machen. Die Vorgaben des § 13 gelten entsprechend. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks geht das Vereinsvermögen an die Stadt Alsfeld über, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Stadtteil Liederbach gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gem. den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Europäischen Datenschutzverordnung speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 22 Gender Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Satzung im Sinne einer besseren und leichteren Lesbarkeit die maskuline Sprachform von Personen gewählt wurde. Feminine und diverse Personen schließt dies ausdrücklich ein.

Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des anderen Geschlechts. Gemeint ist immer auch jeweils das andere Geschlecht.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 25.02.2022 in Kraft.

Neu dem Verein beitretende Mitglieder erkennen die Satzung durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung an.

Alsfeld-Liederbach, 25.02.2022



Dominik Zutz
(1. Vorsitzender)



Martin Lang
(Schriftführer)